

CORONA-KRISE

Auswirkungen der Umsatzsteuersenkung zum 1.7.20, Teil 1

von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz

Die Bundesregierung hat zur Konjunkturbelebung beschlossen, die Mehrwertsteuer befristet vom 1.7. bis zum 31.12.20 zu senken: Beim Regelsteuersatz gelten für alle bis zum 30.6.20 ausgeführten Umsätze 19 Prozent USt weiter; für alle vom 1.7.20 bis 31.12.20 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16 Prozent und ab dem 1.1.21 soll wieder der (alte) Regelsteuersatz gelten. Beim ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) gelten für alle bis zum 30.6.20 ausgeführten Umsätze 7 Prozent. Für alle in der Zeit vom 1.7.20 bis 31.12.20 ausgeführten Leistungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5 Prozent und ab dem 1.1.21 wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz. Was bedeutet das für die Leistungen des Rechtsanwalts? |

1. Grundsatz: Leistungserbringung ist entscheidend

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts unterliegt in der Regel – von wenigen Ausnahmen, z. B. bei Kleinunternehmertätigkeit (§ 19 UStG), abgesehen – der Umsatzsteuer, da der Anwalt gegenüber seinem Auftraggeber eine sonstige Leistung i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, § 3 Abs. 9 UStG erbringt.

Beachten Sie | Für die Anwendung des neuen Steuersatzes kommt es weder auf den Tag der Auftragserteilung, der Rechnungsstellung oder des Zahlungseingangs an. Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG). Das gilt auch für Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 UStG). Da es sich bei der anwaltlichen Tätigkeit i. d. R. um eine Dauertätigkeit handelt, ist die Leistung erst bei Mandatsende erbracht. Folge: Ändert sich der Umsatzsteuersatz während der Dauer eines Mandats, kann sich dies auf die spätere Abrechnung auswirken.

2. Fälligkeit der anwaltlichen Vergütung

Für den Steuersatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung maßgeblich. Anknüpfungspunkt ist die Fälligkeit der anwaltlichen Vergütung (OLG Koblenz AGS 07, 302). Sie wird nach § 8 Abs. 1 RVG fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht. Die Fälligkeit der anwaltlichen Vergütung tritt auch mit dem Abschluss eines Vergleichs ein. Die sich anschließende Streitwert- und Kostenfestsetzung ändert an diesem Zeitpunkt nichts.

MERKE | Fällt also die Auftragserledigung, die Beendigung der Angelegenheit oder des prozessualen Rechtszugs – z. B. durch Urteilsverkündung, Vergleichsabschluss, Klage-, Anklage- oder Rechtsmittelrücknahme – in den Zeitraum nach dem 1.7.20, wird die Vergütung erst dann fällig. Damit ist die anwaltliche Leistung erbracht und es ist der neue Steuersatz von 16 Prozent anzusetzen. Ist die Erledigung oder Beendigung noch vor dem 1.7.20 erfolgt, gilt der alte Umsatzsteuersatz.

Anwaltstätigkeit
umsatzsteuer-
pflichtig

Zeitpunkt der
Leistungsausführung

3. Einheitlicher Steuersatz bei Vorliegen einer Angelegenheit

Ein einheitlicher Steuersatz gilt, wenn gebührenrechtlich nur eine Angelegenheit i. S. d. § 15 Abs. 2 RVG vorliegt. Wenn also eine Auftrags erledigung, die Beendigung der Angelegenheit oder des prozessualen Rechtszugs vor dem 1.7.20 vorliegt, ergibt sich ein Steuersatz von 19 Prozent. Ist dies dagegen erst danach erfolgt, beträgt der Steuersatz 16 Prozent.

Beachten Sie | Es ist unerheblich, wann innerhalb der Angelegenheit eine Gebühr entstanden ist.

■ Beispiel 1

Im März 20 reicht Rechtsanwalt R auftragsgemäß Klage über 100.000 EUR ein. Im Oktober 20 wird mündlich verhandelt und es ergeht anschließend ein Urteil.

Lösung

Die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG ist durch Klageeinreichung im März entstanden, die 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG erst im Oktober. Es ist unzulässig, die Verfahrensgebühr mit 19 Prozent USt und die Terminsgebühr mit 16 Prozent zu berechnen; da die Angelegenheit erst mit Urteilsverkündung im Oktober beendet ist, gilt einheitlich der Steuersatz von 16 Prozent.

■ Beispiel 2

Im März 20 wird Rechtsanwalt R damit beauftragt, den Mandanten M in einer zivilrechtlichen Angelegenheit zu vertreten. Nach mehrfachem Schriftwechsel mit Gegner G kommt es im Juni 20 zu einer außergerichtlichen Einigung.

Lösung

Da sich die Angelegenheit vor dem 1.7.20 erledigt hat, beträgt der Steuersatz hier 19 Prozent.

a) Besonderheit: Vergleich vor Änderungsstichtag, Berichtigung danach

Ist ein gerichtliches Verfahren durch einen vor dem 30.6.20 festgestellten Vergleich beendet worden, bleibt es auch dann bei der 19-prozentigen Umsatzsteuer für die anwaltliche Vergütung, wenn nach dem Stichtag eine Berichtigungsentscheidung nach § 564 ZPO oder § 319 ZPO ergeht (OLG Koblenz, a. a. O.).

Beachten Sie | Eine Berichtigungsentscheidung ändert an der Fälligkeit der Vergütung und an dem bis dahin geltenden Umsatzsteuersatz nichts. Vielmehr wirkt die bindende Berichtigung auf den Zeitpunkt des Erlasses der berichtigten Entscheidung zurück. Diese ist so behandeln, als habe sie von vornherein in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses bestanden. Wegen dieser Wirkung ist der Zeitpunkt des Berichtigungsbeschlusses für den geltend gemachten Anfall der erhöhten Umsatzsteuer ohne Belang.

b) Teilleistungen

Eine Teilleistung i. S. v. § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 UStG liegt vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 UStG).

Entstehen der
Gebühr unerheblich

Es bleibt beim alten
Steuersatz

Rückwirkung

MERKE | Teilleistungen und damit Teilfälligkeiten spielen eine Rolle bei eigenständigen gebührenrechtlichen Angelegenheiten i. S. v. § 15 Abs. 2 RVG, Kostenentscheidungen und der Beendigung des Rechtszugs bzw. länger als drei Monate ruhenden Verfahren (§ 8 Abs. 1 S. 2 RVG). Änderungen des Umsatzsteuersatzes während des laufenden Mandats sind daher unbeachtlich, soweit Teilleistungen noch vor der Neuregelung vorgenommen werden. Zu unterscheiden sind Teilleistungen bei verschiedenen gebührenrechtlichen Angelegenheiten und solche innerhalb einer Angelegenheit.

Hier ist zu differenzieren

aa) Teilleistungen bei verschiedenen Angelegenheiten

Bei verschiedenen gebührenrechtlichen Angelegenheiten ist stets auf deren jeweilige Beendigung abzustellen.

■ Beispiel 3: Teilleistung – verschiedene Angelegenheiten

Am 14.4.20 erhält Rechtsanwalt R von M den Auftrag, das Mahnverfahren gegen Gegner G einzuleiten. Nachdem das Gericht einen VB erlassen hat, legt G dagegen am 25.6.20 fristgerecht Einspruch ein. Auftragsgemäß erhebt R am 9.7.20 Klage.

Lösung

Auf die Vergütung für das Mahnverfahren beträgt der Umsatzsteuersatz 19 Prozent, bei der Vergütung für das Hauptsacheverfahren 16 Prozent. Es liegen hier zwei verschiedene Angelegenheiten vor (vgl. § 17 Nr. 2 RVG).

PRAXISTIPP | Dasselbe gilt für den Fall eines bedingten Prozessauftrags, z. B. wenn der Anwalt zunächst außergerichtlich, später dann gerichtlich tätig wird. Steuerrechtlich handelt es sich hier ebenfalls um Teilleistungen. Die Umsatzsteuer entsteht mit der Ausführung der jeweiligen Teilleistung.

Bedingter
Prozessauftrag

bb) Teilleistungen innerhalb einer Angelegenheit

Trotz einer gebührenrechtlichen Angelegenheit kann es zu Teilfälligkeiten und zu Teilleistungen kommen, die ggf. unterschiedlich zu versteuern sind.

■ Beispiel 4: Teilleistung – VU und Einspruchsverfahren

Gegen ein am 5.6.20 ergangenes VU über 10.000 EUR legt der Beklagte B fristgerecht am 7.6.20 Einspruch ein. Über den Einspruch wird im September mündlich verhandelt; der Einspruch wird als unbegründet verworfen.

Lösung

Mit Erlass des VU ist eine Kostenentscheidung ergangen, sodass die angefallenen Gebühren nach § 8 Abs. 1 S. 2 RVG fällig werden und ein Steuersatz von 19 Prozent entsteht. Nach Beendigung des Rechtszugs durch Endurteil muss die Schlussrechnung erfolgen und 16 Prozent Umsatzsteuer ausweisen. Der bereits gezahlte Nettobetrag ist abzuziehen und ein Überschuss an den Mandanten zu erstatten.

Abrechnung bis zum VU

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 10.000 EUR	725,40 EUR
0,5-Terminsgebühr, Nr. 3104, 3105 VV RVG aus 10.000 EUR	279,00 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	1.024,40 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>194,63 EUR</u>
	1.219,03 EUR

Schlussabrechnung

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 10.000 EUR	725,40 EUR
0,5-Terminsgebühr, Nr. 3104, 3105 VV RVG aus 10.000 EUR	669,60 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	1415,00 EUR
16 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	226,40 EUR
	<u>1641,40 EUR</u>
abzgl. gezahlt netto	1024,40 EUR
Summe (nicht an Mandanten auszuführen)	617,00 EUR

■ Beispiel 5: Teilleistung – Strafbefehl – Einspruch – Hauptsacheverfahren

Mandant M beauftragt Rechtsanwalt R im Februar im Ermittlungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft beantragt einen Strafbefehl, der im Juni erlassen wird. Hiergegen legt R Einspruch ein. Im November ergeht in der Hauptverhandlung ein Urteil.

Lösung

Das Ermittlungsverfahren und das nachfolgende Hauptsacheverfahren sind gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 10 RVG); gemäß § 464 StPO enthält der Strafbefehl eine Kostenentscheidung. Die bis dahin angefallene Vergütung wird daher fällig (§ 8 Abs. 1 S. 2 RVG) und ist mit 19 Prozent zu versteuern. Das Hauptsacheverfahren ist mit 16 Prozent zu versteuern.

Abrechnung Vorbereitendes Verfahren (Mittelgebühren)

Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG	200,00 EUR
Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV RVG	165,00 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	385,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>73,15 EUR</u>
	458,15 EUR

Abrechnung Verfahren AG bis Strafbefehl (Mittelgebühren)

Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV RVG	165,00 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	185,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>35,15 EUR</u>
	220,15 EUR

Hauptverfahren (Schlussabrechnung)

Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV RVG	165,00 EUR
Terminsgebühr, Nr. 4108 VV RVG	275,00 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
abzgl. gezahlt netto	185,00 EUR
Zwischensumme	275,00 EUR
16 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>44,00 EUR</u>
	319,00 EUR

Verschiedene
Angelegenheiten



SIEHE AUCH
Wird fortgesetzt!